

# Amtsgericht München

Az.: 155 C 16379/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

I  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**, Burgstraße 17, 03046 Cottbus, Gz.:  
908/13HS16

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Ulrich am 28.11.2013  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2013 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Am 14.11.2009 zwischen 09:25:56 Uhr und 09:57:37 Uhr wurde in der Internettauschbörse "bittorrent" vom Internetanschluss der Beklagten aus das Musikalbum "Michael Jackson's This Is It" von Michael Jackson Dritten zum Herunterladen angeboten. Die Klägerin verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers an diesem Werk.

Die Klägerin ließ den Beklagten durch Schreiben der Klägervertreter vom 29.01.2010 wegen der Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Die Beklagte kam dem nicht nach.

Im Haushalt der Beklagten existierten im Jahr 2009 2 PCs. Ein Gerät wurde von der Beklagten und ihrem Ehemann und das andere von den im Jahr 2009 bereits volljährigen Kindern Thomas und Carolin sowie dem ebenfalls volljährigen Lebensgefährten von Carolin Hoffmann genutzt.

Die Klägerin hat die streitgegenständlichen Forderungen mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 02.08.2012 mit Frist zum 09.08.2012 nochmals angemahnt.

Nach Ansicht der Klägerin besteht eine Vermutung, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin die streitgegenständliche Rechtsverletzung selbst begangen habe. Die Klägerin ist weiter der Ansicht, für die begangene Rechtsverletzung sei ein im Wege der Lizenzanalogie zu berechnender Schadensersatz in Höhe von 450.- EUR angemessen.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450 EUR betragen soll zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.08.2012 sowie

2. 506,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.08.2012

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet eine Urheberrechtsverletzung zum Nachteil der Klägerin begangen zu haben. Sie trägt vor, am 14.11.2009 bereits gegen 08:00 Uhr das Haus verlassen und erst gegen 12:30 Uhr wieder zurückgekehrt zu sein. Ihr PC sei währenddessen ausgeschaltet gewesen. Ihre Kinder Thomas und Carolin hätten sich zumindest zu dem Zeitpunkt, als sie das Haus verließ, noch dort aufgehalten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme des Zeugen David Windisch. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Verhandlung vom 12.11.2013 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte keine Ansprüche aus §§ 97, 97a UrhG zu.

1. Die Klägerin vermochte nicht nachzuweisen, dass die Beklagte persönlich die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat. Zwar trifft die Beklagte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061 bis 2064 - "Sommer unseres Lebens"). Diese Vermutung hat die Beklagte jedoch entkräftet, indem sie vorgetragen hat, während der streitgegenständlichen Zeitspanne sei sie nicht zu Hause und der von ihr genutzte PC ausgeschaltet gewesen. Gleichzeitig hat die Beklagte dargelegt, dass sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Wohnung verließ, in der Wohnung noch die volljährigen Kinder Carolin und Thomas aufgehalten haben. Damit hat die Beklagte die ernsthafte Möglichkeit aufgezeigt, dass allein ein Dritter (nämlich eines der Kinder) und nicht auch die Anschlussinhaberin den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dem steht nicht entgegen, dass den Kindern von den Eltern das Nutzen von Internetausgabörsen verboten gewesen ist und die Kinder nach dem Vortrag der Beklagten dieses Verbot auch "berücksichtigt" haben sollen. Mit Schriftsatz vom 02.09.2013 hat die Beklagte nämlich klargestellt, dass sie nicht wisse, ob ihre Kinder in der hier streitgegenständlichen Zeitspanne den PC genutzt haben. Die Kinder kommen damit als Täter tatsächlich ernsthaft in Betracht.

Weiterer Vortrag war zur Entkräftung der tatsächlichen Vermutung nicht notwendig (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 28.05.2013, Az. 6 W 60/13) und kann bei lebensnaher Betrachtung von der Beklagten auch nicht erwartet werden. Leben in einem Haushalt mehrere Familienmitglieder und ist der Anschlussinhaber nicht zu Hause, entzieht es sich regelmäßig seiner Kenntnis, welches Familienmitglied sich zu einem konkreten vergangenen Zeitpunkt in das Internet eingewählt hat und welche Vorgänge dort ggf. initiiert wurden.

Soweit die Klägerin die Ortsabwesenheit der Beklagten, die Zugriffsmöglichkeit der Kinder auf den Internetanschluss und den Umstand bestritten hat, dass der PC der Beklagten

beim Verlassen der Wohnung ausgeschaltet gewesen ist, geht dieses Bestreiten ins Leere. Der Beklagten obliegt es nicht, die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen auch zu beweisen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11).

2. Der Beklagte haftet auch nicht als Störer gem. § 97a UrhG. Dies setzte voraus, dass der Beklagte als Anschlussinhaber Prüfpflichten verletzt hat (BGH, GRUR 2013, 511, 514) und eine solche Pflichtverletzung auch kausal für die behauptete Urheberrechtsverletzung gewesen ist. Dies ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Den Kindern war das Nutzen von Tauschbörsen von der Beklagten bereits vor der streitgegenständlichen Rechtsverletzung verboten worden. Weitere anlasslose Belehrungs- und/oder Kontrollpflichten der Beklagten gegenüber ihren volljährigen Kindern bestanden nicht.
3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Dr. Ulrich  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 28.11.2013

gez.  
Stoll, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 28.11.2013

*Stoll*  
Stoll, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle